

FAQ NÖ BILDUNGSSCHECK

Um finanzielle Barrieren abzubauen und somit eine Steigerung der Attraktivität für die Wahl zu einer Ausbildung in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen zu schaffen, leistet das Land Niederösterreich einen Beitrag zum Schulgeld für Ausbildungen in den Fachschulen für Sozialberufe und den Schulen für Sozialbetreuungsberufen sowie an der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege in einem Ausmaß bis zu maximal € 130,00 pro Monat.

Der NÖ Bildungsscheck soll demnach einen finanziellen Anreiz für interessierte Niederösterreicher:innen darstellen, sich in Niederösterreich für einen Pflege- und Sozialbetreuungsberuf ausbilden zu lassen.

Ziel des NÖ Bildungsschecks ist es, die Attraktivität der Ausbildung im Bereich der Pflege und Sozialbetreuung zu erhöhen, um den qualitativen und quantitativen Arbeitskräftebedarf in der Zukunft für die niederösterreichische Bevölkerung sicherstellen zu können.

Die folgende Information soll die am häufigsten gestellten Fragen in Bezug auf den neuen NÖ Bildungsscheck abdecken. Die Liste wird laufend aktualisiert.

1. WAS IST DER NÖ BILDUNGSSCHECK?

Der NÖ Bildungsscheck soll einen finanziellen Anreiz für interessierte Niederösterreicher:innen darstellen, sich in Niederösterreich für einen Pflege- und Sozialbetreuungsberuf ausbilden zu lassen. Es sollen finanzielle Barrieren, welcher einer Wahl dieser Ausbildung entgegenstehen abgebaut werden.

2. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN?

Im Wesentlichen müssen Sie 4 Voraussetzungen erfüllen:

1. mindestens 6 Monate Hauptwohnsitz in Niederösterreich
2. Ausbildung an einer Fachschule für Sozialberufe, einer Schule für Sozialbetreuungsberufe oder an der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege
3. Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer, zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer sowie zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer gem. NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007
4. Teilnahme an dieser Bildungsmaßnahme

3. WELCHE AUSBILDUNGEN SIND UMFASST?

Es sind sämtliche Ausbildungen zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer, zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer sowie zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer umfasst, wenn diese an einer Fachschule für Sozialberufe, einer Schule für Sozialbetreuungsberufe oder an der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege absolviert wird.

4. WAS PASSIERT, WENN ICH DIE AUSBILDUNG ABBRECHE?

Dies müssen Sie der Schule melden. Es bestehen keine Rückzahlungsverpflichtungen zur gewährten Förderung und ab dem Zeitpunkt des Austritts kein Anspruch auf Förderung mehr.

5. KANN ICH AUCH DIE NÖ PFLEGEAUSBILDUNGSPRÄMIE IN ANSPRUCH NEHMEN?

Ja, wenn Sie die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen. Die Details finden Sie unter <https://www.gff-noe.at/stipendien/#pflegeausbildungspraemie>

6. WIE HOCH IST DER BEITRAG ZUM SCHULGELD?

Dieser ist abhängig von der Höhe des jeweiligen Schulgeldes. Es wird der in der Höhe der tatsächlich entstehenden persönlichen Kosten bis zu maximal € 130,00 pro Monat ein Beitrag zum Schulgeld geleistet.

7. WIE LANGE WIRD DER NÖ BILDUNGSSCHECK GEWÄHRT?

Für die gesamte Dauer Ihrer Ausbildung.

8. ICH HABE BEREITS EINE AUSBILDUNG BEGONNEN. KANN ICH DEN NÖ BILDUNGSSCHECK IN ANSPRUCH NEHMEN?

Ja.

9. WANN UND WO KANN DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Der Antrag ist im Wege der Schule ab Februar 2022 möglich. Dafür müssen Sie der Schule eine Vollmacht ausstellen, damit diese Ihren Antrag an die förderabwickelnde Stelle Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) übermitteln kann.

10. WIE WIRD DER NÖ BILDUNGSSCHECK AUSBEZAHLT?

Die von der Schule nachgewiesenen Kosten des Schulgeldes werden direkt der Schule überwiesen.